

Auf Grund des § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Ordnung erlassen:¹

Ordnung über den Erwerb des Zertifikats „Europarecht“

vom 6. April 2011

1. Mit der Verleihung des Zertifikats „Europarecht“ (Zertifikat) erkennt die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den Erwerb vertiefter Kenntnisse des Rechts der Europäischen Union und besonderer Leistungen in diesem Rechtsgebiet an.
2. Das Zertifikat erhält auf Antrag, der an den Dekan der Juristischen Fakultät zu richten ist, wer
 - a) an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Klausur zu der vierstündigen Vorlesung „Europarecht“ bestanden oder entsprechende schriftliche Leistungsnachweise zu anderen europarechtlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Semesterwochenstunden erbracht hat, bei denen es sich weder um die Hausarbeit im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung noch um die für die Anmeldung zu dieser Hausarbeit erforderliche Seminararbeit handeln darf, und
 - b) im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung die Aufgabe aus dem Europarecht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.
3. An anderen in- oder ausländischen Universitäten erbrachte Leistungen im Sinne von Nr. 2 Buchst. a) werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.
4. Auf dem Zertifikat werden die erbrachten Leistungen vermerkt. Das Zertifikat wird vom Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.
5. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Bereits vorher erbrachte Leistungen nach Nr. 2 werden anerkannt.

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 20.04.2011 erteilt.